Fr. 2.10

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 13. SEPTEMBER 2024
NR. 37
SEITEN 1133 – 1159

PALLIATIVE CARE

AUSSTELLUNG

ZUHAUSE STERBEN

17. bis 21. September 2024

Eintritt frei!

DIENSTAG 17.09.
offen von 16 bis 20 Uhr
18 Uhr Grusswort von Gesundheitsdirektor und Landammann Christian Arnold
Anschliessend Dokumentarfilm «Zuhause Sterben», Fragerunde mit Prof. Dr. Claudia Michel und Aperitif zum Abschluss

MITTWOCH 18.09.
offen von 16 bis 19 Uhr
Die Demenzfachstelle Uri startet um 17.30 Uhr mit dem Referat «Selbstbestimmt vorsorgen» im Mehrzweckgebäude Winkel Altdorf und lädt zur kostenfreien Teilnahme ein.

DONNERSTAG 19.09.
offen von 16 bis 19 Uhr
Ausstellung zum freien Besuch

FREITAG 20.09.
offen von 16 bis 21 Uhr
19.30 Uhr Lesung von Prof. Bitten Stetter aus dem Buch «Sterben gestalten»

SAMSTAG 21.09.
offen von 09 bis 16 Uhr
10.30 Uhr Mary-Claude Lottenbach, Theologin & Spitalseelsorgerin referiert zum Kurs «Letzte Hilfe»

15 Uhr musikalischer Ausklang mit Mario Moe Schelbert

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1133 Einberufung

Direktionen

Landammannamt

1134 Standeskanzlei

Sicherheitsdirektion

1135 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

1135 Verfügungen Administrativmassnahmen

1136 Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp «Kartigel», Wassen

Volkswirtschaftsdirektion

1139 Arbeitsmarktstatistik

Gemeinden

1140 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Korporationen

Korporation Uri

1141 Einberufung

1142 **Eigentumsübertragungen**

1144 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1145 Bauplanauflagen

1148 Quartiergestaltungsplan; Erstfeld

Verkehrsbeschränkungen

1148 Signalisationen

1149 Korrekturen der Publikation vom 20. Januar 2023

Offene Stellen

1151 Bildungs- und Kulturdirektion

1152 Justizverwaltung

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1153 Aufruf

Schuldbetreibung und Konkurs

1153 Kollokationspläne und Inventare

1155 Schluss des Konkursverfahrens

1155 Vorläufige Konkursanzeige

1156 Weitere Bekanntmachung

1157 Zahlungsbefehle

Rechtsauskunft

1159 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats
Ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 25. September 2024, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
2.1 Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
2.2 Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)
Baukommission und Regierungsrat Hermann Epp, Vorsteher der Baudirektion, Silenen
2.3 Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Christian Arnold, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Seedorf
2.4 Kantonsbeitrag zur Verbesserung des Zugangs zu den Perrons beim Kantonsbahnhof Altdorf für Menschen mit eingeschränkter Mobilität
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Urban Camenzind, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Bürglen
2.5 Abschluss des Unterhaltsprogramms für die Kantonsstrassen 2020 bis 2023
Baukommission und Regierungsrat Hermann Epp, Vorsteher der Baudirektion, Silenen
2.6 Nachtragskredite III/2024
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
3. Berichte des Regierungsrats
3.1 Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat Die Mitte-Fraktion)
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf

4. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
4.1 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) des Konkordats der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
5. Parlamentarische Vorstösse
5.1 Postulat Ivo Schillig, Altdorf, zur Reduktion der Umweltbelastungen durch den Transitverkehr im Kanton Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
6. Fragestunde

Altdorf, 4. September 2024

Im Namen der Ratsleitung
Der Präsident: Kurt Gisler

Hinweis: Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich vorgängig anzumelden bei Herrn Erwin Gisler, Landweibel (Telefon 041 875 20 10 oder E-Mail erwin.gisler@ur.ch).

Direktionen

Landammannamt

Standeskanzlei

Öffnungszeiten am 20. September 2024

Die Standeskanzlei bleibt am Freitag, 20. September 2024, ganztags geschlossen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 13. September 2024

Standeskanzlei

Sicherheitsdirektion

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Öffnungszeiten am 25. September 2024

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt am Mittwoch, 25. September 2024, nachmittags geschlossen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 13. September 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Jae seok Choi, geboren am 20. Juni 1996, von Südkorea, letzte bekannte Adresse KR-18031 Pyeongtaek-si, Gyeonggi-do, Sangseojaero 5 gil 15, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. September 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Sana Ullah Mai Khel, geboren am 1. Januar 1996, von Afghanistan, letzte bekannte Adresse IT-44122 Ferrara, Via Nicola Leoniceno 10/A, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. September 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Santiago Londono, geboren am 25. September 1979, von Kolumbien, letzte bekannte Adresse CO-Armenia Colmobia, Calle 99 11 Heigtls 99, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. September 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp «Kartigel», Wassen

Die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9bis der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der Alp «Kartigel» im Meiental, Gemeinde Wassen, wurden sieben Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (sechs wurden direkt getötet, eines war stark verletzt und musste durch den Wildhüter notgetötet werden). Die Wildhut hat die Schäden am 28. August 2024 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in der Nacht vom 27. auf den 28. August 2024 stattfanden.

2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.
3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c JSV vor, wenn in seinem Streifgebiet mindestens sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
4. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sogenannten Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Alp Kartigel wird vom Amt für Landwirtschaft als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die sieben vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen.
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf dem Alpgebiet sieben Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c JSV zum Tragen.
6. Im gesamten Gebiet des oberen Urner Reusstals, in dem sich die Alp «Kartigel» befindet, wurden bis anhin weder Wolfspaare noch Wolfsrudel beobachtet, und es gab keine Hinweise auf die Präsenz von Wolfsrudel.
7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9bis Abs. 6 JSV).
8. Als Abschussperimeter auf dieser nicht zumutbar schützbaren Alp gilt demnach der Alpperimeter der ereigneten Wolfsrisse. Der Abschussperimeter wird auf an-

dere geschützte oder nicht zumutbar schützbaren Flächen im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern Schäden an Nutztieren entstehen.

9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen, und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c^{bis} KJSV).
10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor.
11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Der Abschussperimeter wird ohne weiteren Entscheid auf andere geschützte oder nicht zumutbar schützbaren Flächen im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern Schäden an Nutztieren entstehen.
3. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
4. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage.

5. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 2. September 2024

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Leicht steigende Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im August 2024 im Vergleich zum Vormonat zu. Ende August 2024 waren 179 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Die Arbeitslosenquote liegt wie im Vormonat bei 0.9 % (Vorjahr 0.7 %) und damit 1.5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.4 %. Mit 179 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 2023: 137 arbeitslose Personen) höher.

Im August 2024 meldeten sich insgesamt 43 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 47 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August 2024 bei 329 Personen (Juli 2024: 333; Vorjahr: 297). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 60 Personen in einem Zwischenverdienst und 41 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 2024 waren von den 179 Arbeitslosen 74 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 41.3 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 54 Personen oder 30.2 % Schweizerbürger; 125 Personen bzw. 69.8 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbs-

möglichkeit sind – blieben gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 22 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 31.8 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer. Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht
Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im August 2024 waren schweizweit 36 246 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 113 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Mai 2024
Im Kanton Uri waren im Mai 2024 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: Keine).

Altdorf, 13. September 2024 Amt für Arbeit und Migration

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Erstfeld

Erblasser: Frei Fritz Alois, geboren am 8. April 1944, ehemals Spannortweg 5, 6472 Erstfeld, zuletzt wohnhaft gewesen im Spannort Erstfeld, Spannortweg 2, 6472 Erstfeld, gestorben am 12. Oktober 2023

Ablauf der Anmeldefrist: 14. Oktober 2024

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Erstfeld schriftlich anzumel-

den. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Erstfeld, 13. September 2024 Gemeinderat Erstfeld

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 27. September 2024, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Gesetze und Verordnungen
   2.1 Teilrevision der Verordnung über das Baurecht auf Allmend
3. Kreditvorlagen
   3.1 Verpflichtungskredit von Fr. 1 506 000.– an den Kanton Uri für den Urner Wald
4. Allmendabgabe im Baurecht nach ZGB
   4.1 Windpark Uri AG / Elektrizitätswerk Ursern;
   260 m^2 für 3 Windenergieanlagen Riental, Göschenen
5. Beteiligungen
   5.1 Beteiligung mit 15 % an Windpark Uri AG
6. Wahlen
   6.1 Windpark Uri AG, Vertreter der Korporation Uri in den Verwaltungsrat
7. Fragerunde

Altdorf, 13. September 2024 Im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber:
Stephan Huber

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: 1887.1201, 293 m², Plan Nr. 12, Grossmatt, Gebäude Vers.Nr. 2412, Zumbrunnenweg 5b (96 m²), Gartenanlage (164 m²), übrige befestigte Flächen (33 m²)

Veräusserer:
Pagani Bruno Enrico und Hildegard Anna, Attinghauserstrasse 45, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Pagani Nina Francesca, Zumbrunnenweg 5b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
21. Februar 2001

Altdorf
Grundstück Nr.: 1887.1201, 293 m², Plan Nr. 12, Grossmatt, Gebäude Vers.Nr. 2412, Zumbrunnenweg 5b (96 m²), Gartenanlage (164 m²), übrige befestigte Flächen (33 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:
Pagani Nina Francesca, Zumbrunnenweg 5b, 6460 Altdorf

Erwerber:
Pagani Samuel Lukas, Zumbrunnenweg 5b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
30. August 2024

Andermatt
Grundstück Nr.: 918.1202, 20 532 m², Plan Nr. 32, Laucheren, Gebäude Vers.Nr. 378 (103 m²), Acker, Wiese, Weide (19 469 m²), geschlossener Wald (960 m²); Grundstück Nr.: 923.1202, 32 400 m², Plan Nr. 32, Ricki, geschlossener Wald (31 844 m²), Acker, Wiese, Weide (556 m²)

Veräusserer:
Rieder-Noack Peter, Bodenstrasse 26, 6490 Andermatt

Erwerber:
Steffen Rolf Beat, Gotthardstrasse 9, 6490 Andermatt

Eigentumsererb durch den Veräusserer:
14. März 1979

Andermatt
Grundstück Nr.: M2158.1202, Autoeinstellplatz Nr. 57, 1/35 Miteigentum an Nr. D636.1202

Veräusserer:
Portmann Niklaus Siegfried, Acherweg 3, 6460 Altdorf

Erwerber:
Schwarzkopf Alexander, 5 Elgin Mews South, GB-London W91JZ

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
2. Dezember 1986

Andermatt
Grundstück Nr.: S2944.1202, Sonderrecht an Wohnung 1. OG-1 mit Nebenraum, 57/1000 Miteigentum an Nr. 1123.1202

Veräusserer:
Tacchella Marco Eugenio, Via Cascina Coronate 3, IT-20081 Morimondo

Erwerber:
Phipps Frédéric Roland Stéphane und Tresch ép. Phipps Julia Dominique Marie, Villa 613 Katameya Heights, EG-11936 Nouveau Caire

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
26. August 2020

Bürglen
Grundstück Nr.: 111.1205, 739 m^2, Plan Nr. 57, Brästenegg, Gebäude Vers.Nr. 82, Bresteneggstrasse 6 (105 m^2), Gebäude Vers.Nr. 83 (20 m^2), Gartenanlage (473 m^2), übrige befestigte Flächen (140 m^2), Strasse, Weg (1 m^2)

Veräusserer:
Zwyssig Rudolf Erwin, Tschudiweg 7, 6460 Altdorf; Zwyssig Hans Peter, Bachtobelstrasse 4b, 8472 Seuzach; Zwyssig Marlen Olga, Bresteneggstrasse 2, 6460 Altdorf

Erwerber:
Ott Philip Martin und Martina, Gründligasse 39, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
25. Juni 2018

Altdorf, 13. September 2024 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Schalter Handelsregister

Das Handelsregisteramt bleibt am Freitag, 13. September 2024 den ganzen Tag geschlossen.

Altdorf, 13. September 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. bis 11. September 2024

Gastromar GmbH,
in Flüelen, CHE-306.520.268, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 169 vom 1.9.2023, Publ. 1005828642). Firma neu: *Gastromar GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid vom 30.8.2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 30.8.2024, 14.40 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

BINARY one GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-255.694.312, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 186 vom 26.9.2023, Publ. 1005845555). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler, Beat, von Unterschächen, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

ComDataNet AG,
in Altdorf (UR), CHE-113.826.435, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 18.3.2024, Publ. 1005987723). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: D'Angelo, Pasquale, von Stansstad, in Rickenbach (LU), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Swiss Lachs Gottardo AG,
in Erstfeld, CHE-280.474.989, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 29.7.2024, Publ. 1006095800). Domizil neu: Fraumattstrasse 30, 6472 Erstfeld.

Elektrizitätswerk Ursern,
in Andermatt, CHE-108.956.291, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 103 vom 30.5.2024, Publ. 1006043667). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Christen, Markus, von Andermatt, in Andermatt, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Daniel, von Spiringen, in Andermatt, Präsident des Verwaltungs-

rates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Russi, Markus Josef Maria, von Andermatt, in Andermatt, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Staub, Janick Martin, von Menzingen, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Refare GmbH,
in Bürglen (UR), CHE-180.294.932, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 15.6.2023, Publ. 1005769094). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roos, Fabian, von Ruswil, in Turgi, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 200.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nussbaumer, Reto, von Oberägeri, in Unterägeri, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 200.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 90 Stammanteilen zu je Fr. 200.–].

Markus Enz AG,
in Altdorf (UR), CHE-108.702.253, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 11.7.2024, Publ. 1006081640). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Enz, Markus, von Giswil, in Giswil, Präsident, mit Einzelunterschrift; Weczerek, Carl, deutscher Staatsangehöriger, in Wollerau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weber, Rebecca, von Zürich, in Wollerau, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Meschi, Noël, von Lostorf, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 13. September 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Roland, Bielen 29, Unterschächen
  Bauvorhaben: Lagercontainer für Holz
  Bauplatz: Moosbadweg 30, Parzelle 1937
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: G. Bosshard AG, Flüelerstrasse 142, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage / Sanierung Dach und Aussenwände
  Bauplatz: Kornmattstrasse 5, Parzelle 826
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Isaksson Zgraggen Olov Hans Daniel und Karin,
  Brunbärsvägen 4, 11421 Stockholm
  Bauvorhaben: Ertüchtigung Einfamilienhaus
  Bauplatz: Sagenmattweg 22, Parzelle 947
  Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, Andermatt
  Bauvorhaben: Sanierung Brückenfundament (Wiederlager links)
  Bauplatz: Trossbach, Unteralp, Parzelle 1050
  Bemerkungen: keine Profilierung

Bürglen

- Bauherrschaft: RUAG Real Estate AG, v.d. Röösli Roger, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern
  Bauvorhaben: Arealentwicklung Neuland mit Anbindung an WOV (Abbruch Gebäude Nr. 711, Neubau von Werkleitungen, Strassenbau und Trafostation)
  Bauplatz: Neuland, Parzellen L37.1205 und L1830.1205
  Bemerkungen: Projektierte Strassenränder markiert/verpflockt, Neubau Trafostation profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Strüby Architektur GmbH, Dammstrasse 2, 6440 Brunnen
  Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Wohnhaus und Neubau Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle
  Bauplatz: Axenstrasse 68, Parzelle 309
  Bemerkungen: profiliert

Hospental

- Bauherrschaft: Bundesamt für Strassen ASTRA, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
  Bauvorhaben: Neubau Fussweg zu Kapelle St. Anna
  Bauplatz: Umfahrungsstrasse, unterhalb St. Annawald, Parzelle 271
  Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler-Meier Manuela, Gotthardmatte 30, Schattdorf,
  und Moser Walter und Glasl Erika, Arvins 32, 7522 La Punt Chamues-ch
  Bauvorhaben: Neubau Terrassenbeschattung
  Bauplatz: Gotthardmatte 30, Parzelle L2028.1213
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Seilbahngenossenschaft Golzern, Bristen
  Bauvorhaben: Sanierung Seilbahnstation Golzern
  Bauplatz: Talweg 37, Parzelle 1481
  Bemerkungen: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Briker Michael und Nicole, Unteraxen 1, Sisikon
  Bauvorhaben: Neubau Wasserreservoir
  Bauplatz: Unteraxen, Parzelle 163
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Sunrise GmbH i.V. Axians Schweiz AG, Salt Mobile SA i.V. Swiss Infra Services, Swisscom (Schweiz) AG
  Bauvorhaben: Umbau Mobilfunkanlage / Parallelaufbau neuer Mast / Abbruch alter Mast
  Bauplatz: Dammstrasse 2, Parzelle 310
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 13. September 2024

Quartiergestaltungsplan; Erstfeld

Öffentliche Auflage zum Quartiergestaltungsplan «Bitzi»

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) liegen die Unterlagen der Quartiergestaltungsplanung «Bitzi» während 30 Tagen, vom 13. September 2024 bis am 13. Oktober 2024, öffentlich auf. Gegenstand der öffentlichen Auflage bilden folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:
- QGP Bitzi – Plan Situation 1_200, 6. September 2024
- QGP Bitzi – Sonderbauvorschriften, 6. September 2024

Unverbindliche, orientierende Unterlagen:
- QGP Bitzi – Planungsbericht, 6. September 2024
- diverse Unterlagen des QGP-Richtprojektes, 6. September 2024

Planungsperimeter/Parzellen:
- L1690.1206
- L687.1206

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Quartiergestaltungsplanung «Bitzi» kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Erstfeld schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Erstfeld während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Zudem erfolgt die öffentliche Auflage der massgeblichen digitalen Daten gestützt auf Artikel 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die amtliche Publikation (PUG; RB 3.1310) im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (www.oereb.ur.ch/auflage).

Erstfeld, 13. September 2024 Gemeinderat Erstfeld

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Altdorf

Die Gemeinde Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie

der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Grenzgasse/Ringligasse
Signal Nr. 2.13, «Verbot für Motorwagen und Motorräder» mit Zusatztafel «Zubringerdienst und Zufahrt Begegnungshof byherger gestattet». Koordinaten LV95: ca. E: 2 691 730/N: 1 192 033.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 13. September 2024 Gemeinderat Altdorf

Gemeinde Altdorf

Korrektur der Publikation vom 20. Januar 2023

In Korrektur der im Amtsblatt vom 20. Januar 2023 publizierten Verkehrsbeschränkungen (falsche Koordinaten) verfügt die Baudirektion gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen:

Neue Signalisation entlang des geplanten Rad- und Gehwegs Seedorf–Altdorf, Abschnitt Byfangweg:

Signalbezeichnung	Sig.Nr.	Koordinaten neu	Koordinaten alt (Amtsblatt vom 20. Januar 2023)
Gemeinsamer Rad- und Fussweg	2.63.1	E: 2'690'683.02 N: 1'192'989.82	E: 2'690'683.02 N: 1'193'989.82
Gemeinsamer Rad- und Fussweg	2.63.1	E: 2'690'771.24 N: 1'192'907.05	E: 2'690'771.24 N: 1'193'907.05
Gemeinsamer Rad- und Fussweg	2.63.1	E: 2'690'816.59 N: 1'192'576.80	E: 2'690'816.59 N: 1'193'576.80
Ende Radweg 2.61.1		E: 2'690'816.59 N: 1'192'576.80	E: 2'690'816.59 N: 1'193'576.80

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 13. September 2024

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Gemeinde Altdorf

Korrektur der Publikation vom 20. Januar 2023

In Korrektur der im Amtsblatt vom 20. Januar 2023 publizierten Verkehrsbeschränkungen (falsche Koordinaten) verfügt die Baudirektion gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen:

Neue Signalisation entlang des geplanten Rad- und Gehwegs Seedorf–Altdorf, Abschnitt Helikopterlandeplatz bis Unterführung SBB:

Signalbezeichnung	Sig.Nr.	Koordinaten neu	Koordinaten alt (Amtsblatt vom 20. Januar 2023)
Gemeinsamer Rad- und Fussweg	2.63.1	E: 2'690'352.22 N: 1'193'234.08	E: 2'690'052.22 N: 1'193'234.08
Höchsthöhe	2.19	E: 2'690.583.45 N: 1'193'118.55	E: 2'690'050.28 N: 1'193'255.24

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 13. September 2024

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Die Abteilung Kulturförderung im Amt für Kultur und Sport plant und koordiniert das Beitragswesen in der Kulturförderung im Kanton Uri. Das Rechnungswesen, eingegliedert im zentralen Sekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion, erfüllt Sachbearbeitungsaufgaben im Verbund mit den Organisationseinheiten der Direktion und den kantonalen Schulen sowie mit der Finanzdirektion. Infolge Altersrücktritt der bisherigen Stelleninhaberin haben wir die Stelle als

Kaufmännische/n Sachbearbeiter/-in Kulturförderung und Rechnungswesen (60 %)

per 1. März 2025 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgaben:

- Selbstständige Sachbearbeitung der Kulturfördergesuche (administrative Bearbeitung der Gesuche; Erstellen von Anträgen an den Regierungsrat und von Beitragsentscheiden; Auszahlung von Beiträgen)
- Sekretariat der Urner Museumskonferenz
- Projektarbeit, Zusammenarbeit und Vernetzung von Kulturförderungsorganisationen und Kunst- und Kulturschaffenden
- Mitarbeit im Rechnungswesen (Debitoren-/Kreditorenbearbeitung) der Direktion sowie des Amts für Kultur und Sport
- Koordination der Statistikaufgaben der Direktion

Anforderungen:

- Grundausbildung Kauffrau/Kaufmann (EFZ) mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung und Kenntnisse der Urner Kulturszene von Vorteil
- Sehr gute Informatikkenntnisse
- Sehr selbstständige Arbeitsweise
- Stilsicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Stelle, die Sie fordert, ein gut eingespieltes Team, dessen Mitglieder einander unterstützen, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich bis 18. Oktober 2024 online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Christian Mattli (041 875 20 55 / christian.mattli@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 13. September 2024

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Georg Simmen, Regierungsrat

Justizverwaltung

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle

einer Gerichtsschreiberin / eines Gerichtsschreibers (100 %)

per 1. Dezember 2024 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Tätigkeit als Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber mit beratender Stimme in der zivil- und der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri und dessen Kommissionen
- Stellvertretung des Gerichtsschreibers der verwaltungsrechtlichen Abteilung

Anforderungen:

- abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium (Anwaltspatent erwünscht)
- Interesse insbesondere am Zivil- und Strafrecht
- praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur sind von Vorteil
- analytische und systematische Arbeitsweise
- sichere Ausdrucksformen in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Obergerichtspräsidentin, Frau Agnes H. Planzer Stüssi (Telefon 041 875 22 67), gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen. Senden Sie diese bitte bis 14. Oktober 2024 elektronisch via www.ur.ch/stellen an das Obergericht des Kantons Uri.

Altdorf, 13. September 2024

Obergericht des Kantons Uri
Agnes H. Planzer Stüssi,
Obergerichtspräsidentin

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel, lastend auf dem Grundstück L317, Realp, Miteigentumsanteil Litera A:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 53869 im Betrag von Fr. 30000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 1.12.1965 Beleg 1352;
- Pfandstelle 2, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 53870 im Betrag von Fr. 3000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 1.12.1965 Beleg 1352.

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 13. September 2024 / LGP 24 335

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationspläne und Inventare

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die

Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Fursan Ahamd Salim sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Fursan Ahamd Salim sel.
Geburtsdatum: 1. Juli 1939
Todesdatum: 24. Januar 2024
Wohnhaft gewesen:
Gotthardstrasse 36
6460 Altdorf
Staatsangehörigkeit: unbekannt
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 13. September 2024

Auflagestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Karl Fridolin Holdener sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Karl Fridolin Holdener sel.
Heimatort: Oberiberg SZ
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 19. April 1942
Todesdatum: 8. Mai 2024
Wohnhaft gewesen:
c/o: Betagten- und Pflegeheim Spannort
Spannortweg 2
6472 Erstfeld

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 13. September 2024

Auflagestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Aguri Metzg GmbH in Liquidation

Schuldner
Aguri Metzg GmbH in Liquidation
CHE-109.894.706
Lehnplatz 8
6460 Altdorf UR

Datum des Schlusses: 6. September 2024

Altdorf, 13. September 2024

Konkursamt Uri

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Raphael Schorno sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Raphael Schorno sel.
Heimatort: Steinen SZ
Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30. Januar 1952
Todesdatum: 12. Mai 2024
Wohnhaft gewesen:
Gotthardstrasse 225
6487 Göschenen

Datum der Konkurseröffnung: 2. September 2024

Altdorf, 13. September 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf

Weitere Bekanntmachung

Gläubigerversammlung der Basis 57 nachhaltige Wassernutzung AG in def. Nachlassstundung

Schuldnerin
Basis 57 nachhaltige Wassernutzung AG
CHE-113.950.058
Fraumattstrasse 30
6472 Erstfeld

Meldungsinhalt
Im Nachlassstundungsverfahren der Basis 57 nachhaltige Wassernutzung AG findet die Gläubigerversammlung am Mittwoch, 9. Oktober 2024, um 17.00 Uhr (Türöffnung 16.30 Uhr) im Uristiersaal (Restaurant zum schwarzen Uristier), Dätwylerstrasse 27 in 6460 Altdorf statt.

Die Nachlassschuldnerin unterbreitet ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, weshalb an der Gläubigerversammlung die Liquidationsorgane (Liquidatorin / Gläubigerausschuss) gewählt werden. Die Akten können vom 19. September 2024 bis zum 8. Oktober 2024 nach Voranmeldung in den Büros der Sachwalterin eingesehen werden.

Die gerichtlich bestellte Sachwalterin:
BDO AG, Zweigniederlassung Altdorf
Marktgasse 4
6460 Altdorf

Altdorf, 13. September 2023

Konkursamt Uri

Zahlungsbefehle

Zahlungsbefehl Paul Furger

Schuldner
Paul Furger
Heimatort: Silenen UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30. April 1954
Waldiberg 3
6475 Bristen
Zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Gläubiger
Helsana Versicherungen AG
CHE-102.695.608
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Vertreter
Helsana Versicherungen AG
Inkasso
Postfach
8081 Zürich
Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl
Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer:
22401213 vom 18. April 2024

Forderungen
Fr. 12 303.–
Zusätzliche Kosten
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund
KVG Verlustschein 21800304 vom 3. April 2018 Prämien 01/2016–10/2016 inkl. Spesen / KVG Verlustschein 21601049 vom 14. Dezember 2016 Prämien 01/2015–06/2015 inkl. Spesen / KVG Verlustschein 21900077 vom 1. Februar 2019 Prämien 01/2017–03/2017 inkl. Spesen / KVG Verlustschein 22000266 vom 21. April 2020 Prämien 11/2017–07/2018 inkl. Spesen

Rechtliche Hinweise: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forde-

rung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Silenen, 13. September 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Silenen
Gotthardstrasse 99
Postfach 51
6472 Erstfeld

Zahlungsbefehl Paul Furger

Schuldner
Paul Furger
Heimatort: Silenen UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30. April 1954
Waldiberg 3
6475 Bristen
Zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Gläubiger
Helsana Versicherungen AG
CHE-102.695.608
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Vertreter
Helsana Versicherungen AG
Inkasso
Postfach
8081 Zürich
Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl
Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer:
22401719 vom 31. Mai 2024

Forderungen
Fr. 444.05 nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 2024
Fr. 65.–
Fr. 9.20

Zusätzliche Kosten
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund
Fr. 444.05, Prämien KVG 01/2024
Fr. 65.–, Mahngebühren KVG 03/2024, Bearbeitungsgebühr KVG
Fr. 9.20, Zinsen KVG

Rechtliche Hinweise: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Silenen, 13. September 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Silenen
Gotthardstrasse 99
Postfach 51
6472 Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 26. September 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Gisler, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG